



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

27 K 3803/03.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,
45127 Essen, Gz.: AY-183/03 KR,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5024457-138,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Serbien und Montenegro/Kosovo)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Merschmeier
als Einzelrichter
der 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
ohne (weitere) mündliche Verhandlung
am 24. Mai 2005

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. Mai 2003 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich Serbien und Montenegro ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d :

Der am r 1972 in M a (Serbien und Montenegro/Kosovo) geborene Kläger ist nach eigenen Angaben moslemischer Volkszugehöriger moslemischen Bekenntnisses aus dem Kosovo. Er stellte gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen beiden 1993 und 1997 geborenen Kindern am 19. November 1998 einen Asylantrag. Zur Begründung gab er an, bis zu seiner Ausreise habe er in Prizren im Stadtteil T gelebt, bis der Krieg angefangen habe. Im Mai 1998 habe er sich der UCK („albanische Befreiungsarmee“) angeschlossen. Bis August 1998 sei er für die UCK als „Hilfskraft“ tätig gewesen, er habe die Aufgabe gehabt, Schützengräben auszuheben, erst Mitte 1998 habe er dann ein chinesisches automatisches Gewehr erhalten, das Fabrikat könne er nicht nennen, es sei aber aufklappbar gewesen. Da sie gewusst hätten, dass er 1990 seinen Militärdienst geleistet habe, seien sie davon ausgegangen, dass er mit dem Gewehr umgehen könne. Er habe das Gewehr erhalten, um sich im Notfall verteidigen zu können, habe es aber Gott sei Dank nicht einsetzen müssen, denn es sei dann zu diesem Vorfall mit dem Kommandanten gekommen. Es sei ein Albaner als Kommandant erschienen, der habe sie verhört. Er, der Kläger, denke, dass dieser Kommandant ein Verräter gewesen sei, denn dieser habe ihre genaue Position angegeben, so dass sie von den Serben am 1. September 1998 angegriffen worden seien. Der serbische Kommandant, der unter albanischem Namen bei ihnen tätig gewesen sei, habe perfekt albanisch gesprochen, so dass sie keine Bedenken gehabt hätten, für ihn zu arbeiten, denn sie hätten ihn ja für einen Albaner gehalten. Sie

seie
der
am
sic
De
Pe
ba
te
s
c
t

seien dann in die Wälder geflohen, wo sie sich in Sicherheit befunden hätten. Er habe von den anderen erfahren, dass seine Familie nach Mazedonien geflohen sei, wohin er sich am 21. September 1998 ebenfalls begeben habe. Bis zum 13. November 1998 habe er sich in Mazedonien bei Familienangehörigen aufgehalten und sei dann von dort aus nach Deutschland gekommen. Er glaube, dass sie jetzt im Einzelnen verfolgt würden, weil ihre Personalien ja bekannt seien. Sie vom Ortsteil T... hätten beschlossen, sich mit den Albanern gemeinsam zu verteidigen, und es seien einige gewesen, die heimlich in den Ortsteil zurückgekehrt seien. Dabei hätten sie festgestellt, dass nur die Häuser derjenigen zerstört worden seien, die auf Seiten der UCK gegen die Serben gekämpft hätten; deshalb glaube er auch, dass sie verfolgt würden. Auch sein Haus sei zerstört worden, deshalb habe er sich zur Ausreise entschlossen. Er habe als Moslem mit den Albanern zusammengearbeitet, weil sie als Moslems den Ortsteil hätten verteidigen wollen, die Albaner hingegen ihre Rechte. Da sie zum größten Teil durch den gleichen Glauben verbunden seien, verbinde sie das, auch wenn sie von unterschiedlicher Nationalität seien. Der Kläger erklärte weiter, 1993 habe er schon einmal Probleme mit der Polizei gehabt, er habe sich nämlich mit der SDA eingelassen gehabt, deshalb habe er sich eine Zeit lang verstecken müssen, diese Sache sei aber „eingeschlafen“, so dass sie nicht ausschlaggebend für seine Ausreise gewesen sei.

Mit Bescheid vom 27. Januar 1999 lehnte das (damalige) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge es ab, den Kläger (und seine Frau sowie seine Kinder) als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG oder Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG bestehen, und es drohte ihm die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien an. Dagegen erhob der Kläger Klage (VG Düsseldorf 3 K 819/99.A), zu deren Begründung er unter Bezugnahme auf das bisherige Vorbringen noch angab, nach seiner Ausreise habe es Ereignisse in seiner Familie gegeben, die dann zur Ausreise eines Cousins nach Schweden geführt hätten, auch sei die Familie seiner Neffen im Januar 2000 nach seiner Ausreise ermordet worden. Die Klage wurde mit Urteil vom 9. Januar 2001 abgewiesen. In der mündlichen Verhandlung hatte der Kläger dabei u.a. überreicht eine Bescheinigung des Dr. (YU) ; aus Wuppertal vom 8. Januar 2001, in der davon die Rede ist, der Kläger habe sich am 8. Januar 2001 dort (erstmalig) vorgestellt wegen einer „gravierenden psychischen Erkrankung“, die durch entwurzelnde Ereignisse in seinem Heimatland und eine „fixierte Angst vor einer Rückkehr in eine völlige Ungewissheit“ begründet sei. Der Kläger leide unter einer „posttraumatischen Belastungsreaktion mit einer länger andauernden depressiven Symptoma-

tik". Das Urteil wurde am 3. März 2001 rechtskräftig.

Im folgenden legte der Kläger ein ärztliches Attest des Dr. med. Inci Sen - Psychiatrie und Psychotherapie - vom 9. Mai 2003 vor, in dem es heißt, der Kläger sei bei Dr. ... „von 1999 bis 2001“ in Behandlung gewesen, und er leide „durch die traumatischen Kriegserlebnisse in Bosnien/Kosovo, wo er acht Monate gegen die Soldaten kämpfen musste, ... seitdem unter posttraumatischen Belastungsstörungen mit länger andauernder depressiver Stimmung mit latenter Suizidalität“.

Am 21. Mai 2003 beantragte der Kläger die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG. Zur Begründung bezog er sich auf die genannten Atteste vom 8. Januar 2001 und vom 9. Mai 2003 und führte aus, bei einer Rückkehr in seine Heimat drohe ihm eine Retraumatisierung. Sowohl UNHCR als auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe gingen davon aus, dass psychische Erkrankungen im Kosovo nicht adäquat behandelt werden könnten.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2003 lehnte das Bundesamt es ab, die Feststellung zu § 53 AuslG aus dem vorangegangenen Asylverfahren abzuändern. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus, wegen der Volkszugehörigkeit drohe dem Kläger keine ernsthafte Gefahr für Leib oder Leben. Auch die gemachten Erkrankungen könnten ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG nicht begründen. Hinsichtlich der posttraumatischen Belastungsstörung fehle es an einem konkret erkennbaren traumatisierenden Ereignis. Soweit es die depressive Reaktion des Klägers betreffe, stehe diese offenbar im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Abschiebung und sei daher als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis nicht vom Bundesamt zu prüfen.

Gegen den ihm frühestens am 27. Mai 2003 zugestellten Bundesamtsbescheid hat der Kläger am 10. Juni 2003 die vorliegende Klage erhoben. Auf Grund der fehlenden aufschiebenden Wirkung dieser Klage und weil der Kläger erklärt hatte, nicht freiwillig ausreisen zu wollen, bereitete die Ausländerbehörde die Abschiebung vor, die für den 24. Juli 2003 vorgesehen war. Ein kurzfristig gestellter Antrag im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (VG Düsseldorf 27 L 2787/03.A) wurde mit Beschluss vom 23. Juli 2003 abgelehnt, und zwar mit der Begründung, das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung sei auf Grund des Vorbringens nicht glaubhaft gemacht und Reisefähigkeit dürfe im asylrechtlichen Eilverfahren nicht geprüft werden. Die Abschiebung wurde storniert, da der Kläger am 22. Juli 2003 in der Klinik Niederberg - Klinikum für Psychiatrie und

- des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Merschmeier

Ausgefertigt
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Merschmeier
Verwaltungsgerichtsstelle als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle